

Zur Weitergabe an Lieferanten, Kunden  
und Transportunternehmen

Sparte Industrie  
Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon +43 (0)5 90 900-4892  
Telefax +43 (0)5 90 900-4895  
e-mail: [office@oil-gas.at](mailto:office@oil-gas.at)  
<http://www.oil-gas.at>

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
do

Durchwahl  
3369

Datum  
2010-12-23

## ADR/RID und Seveso - Neue Einstufung von Rückstandsölen (insbesondere Heizöl Schwer/HS bzw. Heizöl Leicht/HL) - Auswirkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der REACH-Registrierungen und der Berücksichtigung neuer toxikologischer Daten sind Änderungen bei der Einstufung von Mineralölprodukten zu erwarten. Mit diesem Schreiben des FVMI im Namen seiner Mitgliedsunternehmen wollen wir Sie über die neu einzustufenden Umwelteigenschaften bei Rückstandsölen (insbesondere Heizöl Schwer/HS bzw. Heizöl Leicht/HL) informieren.

Nach derzeitigem Stand ist bei Rückstandsölen an Stelle der bisherigen GefahrstoffEinstufung R52/53 in Zukunft von einer GefahrstoffEinstufung als chronisch gewässergefährdend Kat.1 (CLP: H410, entspricht R50/53) oder als chronisch gewässergefährdend Kat.2 (CLP: H411, entspricht R51/53) auszugehen. Der Transport wird zum Gefahrguttransport.

Gefahrstoffrecht, Umweltgefährdung				
	bisher		neu	
<b>R-Sätze</b>	<b>R52/53</b>	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.	<b>R50/53</b>  <b>R51/53</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben
<b>H-Sätze nach GHS</b>	<b>H412</b>	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	<b>H410</b>  <b>H411</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gefahrgutrecht, Umweltgefährdung				
Gefahren- klasse ADR/RID/ IMDG 2009	keine Gefahren- klasse		Gefahren- klasse 9	

GHS (Global Harmonized System) wird umgesetzt in der EU durch die CLP-VO zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gemischen und Stoffen.

Diese neue Einstufung wird Ihnen durch Ihren Lieferanten mit einem neuen Sicherheitsdatenblatt (REACH-Verordnung, Art. 31) mitgeteilt. Mit diesem wird auch die Umstellung auf das neue Kennzeichnungsregime nach der CLP-Verordnung umgesetzt. Aufgrund von Abverkaufsfristen in der CLP-Verordnung für bereits in Verkehr gebrachte Produkte ist mit der Übermittlung des neuen Sicherheitsdatenblattes im ersten Halbjahr 2011 zu rechnen. Ab diesem Zeitpunkt ist für den nachgeschalteten Anwender oder Händler die neue Einstufung verpflichtend anzuwenden.

#### Folgen für den Transport als Gefahrgut:

Die für den Transport von Rückstandsölen (insbesondere HS bzw. HL) vorgesehenen Fahrzeuge müssen für Gefahrguttransporte zugelassen sein.

- Die Fahrer müssen eine Gefahrguttransportausbildung nachweisen können.
- Die Transporte sind mit dem Gefahrenzetteln der Klasse 9 sowie der Zusatzkennzeichnung für „umweltgefährdend“ (ADR 5.2.1.8.3 „Baum und toter Fisch“) zu kennzeichnen.
- Die schriftlichen Weisungen sind mitzuführen.

#### Umsetzung Gefahrgutbereich

Wir empfehlen daher, die notwendigen Vorbereitungen für die Umstellung möglichst rasch anzugehen und für weitere Informationen mit dem Lieferanten in Kontakt zu treten.

#### Folgen für Seveso-Betriebe

Die Umstufung hat auch zur Folge, dass Betriebe, die mehr als 100 t (bzw. 200 t) Rückstandsöle (insbesondere HS bzw. HL) lagern, aufgrund der neuen Einstufung in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie und deren nationalen Umsetzungen (z.B. GewO 1994 - IndustrieunfallVO; AWG; MinroG) fallen.

#### GewO 1994 Anlage 5 Teil 2 - Umsetzung der Seveso II RL

	Kategorie der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen	Mengenschwelle in Tonnen für die Verwendung von	
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)	100	200
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)	200	500

Die Mineralölindustrie ist bestrebt, die Auswirkungen der Neueinstufung durch Ergänzung der europäischen Vorgaben zu minimieren. Das Ziel ist die Aufnahme von Rückstandsölen (insbesondere HS bzw. HL) als zusätzliche benannte Stoffe in den Anhang der Seveso II - Richtlinie. Die EU Kommission hat bereits einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgeschickt. Dabei ist vorgesehen, Rückstandsöle in Analogie zu Benzin und Diesel als benannte Stoffe zusätzlich im Anhang 1 der Richtlinie anzuführen. Dadurch würden deutlich höhere Lagermengen (ab 2.500t bzw. ab 25.000t) als die oben angegebenen Grenzen von den genannten Verpflichtungen nicht erfasst werden.

### ***Umsetzung für Seveso-Betriebe***

Aufgrund des Gesetzgebungsprozesses rechnen wir mit einer Änderung der Seveso II-Richtlinie frühestens 2013. Ab Bekanntgabe der neuen Einstufung durch Ihren Vorlieferanten besteht daher die Verpflichtung, die Vorgaben für Seveso-Betriebe einzuhalten. Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, wie weit die Anforderungen dieser Vorschriften auf Ihr Unternehmen zutreffen. Falls Sie knapp über der vorgegebenen Mengenschwelle liegen, besteht auch die Möglichkeit, während der Übergangszeit bis zur Umsetzung der Richtlinien-Änderungen in nationales Recht die Lagermenge entsprechend einzuschränken. Dies kann per Bescheid rechtlich abgesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband der Mineralölindustrie

Dipl.Ing. Dr. Hedwig Doloszeski

E [doloszeski@fcio.wko.at](mailto:doloszeski@fcio.wko.at)

T + 43 (0)5 90 900 - 3369